

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

§ 1

Aufgaben des Stadtarchivs

- 1) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, die bei der Stadt Sankt Augustin und ihren Rechtsvorgängern entstandenen analogen und digitalen Unterlagen (u.a. Akten, Amtsbücher, Urkunden, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger), die für Wissenschaft und Forschung, Verwaltung und Rechtsprechung oder zur Sicherung sonstiger berechtigter Belange von bleibendem Wert sind oder nach anderen Vorschriften dauernd aufzubewahren sind, zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und nutzbar zu machen.
- 2) Das Stadtarchiv kann auch Archivgut anderer Herkunft übernehmen, soweit an dessen Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Für dieses Archivgut gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen die nachfolgenden Regelungen entsprechend.
- 3) Im Stadtarchiv werden die Druckschriften der Stadt Sankt Augustin gesammelt sowie Literatur zur Geschichte und Gegenwart der Stadt Sankt Augustin, wichtige Veröffentlichungen zur Geschichte der Region und allgemeine Hilfsmittel bereitgestellt.
- 4) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte und betreibt historische Bildungsarbeit.

§ 2

Benutzung von Archivgut

- 1) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- 2) Jeder hat nach Maßgabe des Archivgesetzes NRW¹ und dieser Benutzungsordnung das Recht, auf Antrag die im Archiv verwahrten Unterlagen (Archivalien) zu nutzen, soweit gesetzliche Bestimmungen wie die EU-Datenschutz-Grundverordnung² oder weitere datenschutzrechtliche Bestimmungen, Regelungen der Stadt Sankt Augustin oder Vereinbarungen mit derzeitigen bzw. früheren Eigentümern des Archivgutes dem nicht entgegenstehen.

¹ Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV NRW 2010, S. 183-210/SGV NRW 221) in der zurzeit gültigen Fassung.

² Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rats vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) zuletzt ergänzt durch die ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1-88.

- 3) Die Benutzung kann durch mündliche oder schriftliche Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal, durch Anfertigung von Reproduktionen sowie durch persönliche Einsichtnahme in Findmittel und Archivalien in den Räumlichkeiten des Archivs erfolgen. Weitere Benutzungsarten, z.B. für im Internet bereitgestellte Informationen und digitale Archivalien, sind möglich. Über die Benutzungsart entscheidet die Archivleitung.
- 4) Nutzende werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen handschriftlicher Texte oder die Durchführung zeitaufwändiger Recherchen, besteht kein Anspruch.
- 5) Eine Ausleihe von Archivalien zu Ausstellungszwecken kann erfolgen, wenn konservatorische oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Über die Modalitäten entscheidet die Archivleitung. Andere Formen der Archivalienausleihe sind nicht vorgesehen.
- 6) Archivgut ist unveräußerlich.

§ 3

Benutzung der Archivbibliothek

- 1) Die Bibliothek des Stadtarchives kann kostenfrei benutzt werden. Die Benutzungsbedingungen für Archivgut gelten entsprechend.
- 2) Über eine Ausleihe von Büchern entscheidet die Archivleitung oder das von ihr dazu befugte Personal.
- 3) Die Ausleihe kann nur persönlich innerhalb der Räumlichkeiten des Archivs erfolgen. Eine Versendung von Büchern erfolgt nicht.
- 4) Die Ausleihfrist beträgt drei Wochen; sie kann verlängert werden.

§ 4

Benutzungsantrag, Benutzungsgenehmigung, Benutzungseinschränkung

- 1) Die Benutzung des Archivs einschließlich der Archivbibliothek wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit die im Archivgesetz NRW oder weiteren rechtlich festgelegten Schutzfristen der Einsichtnahme in amtliche oder analog private Unterlagen nicht entgegenstehen.
- 2) Die Schutzfristen können auf Antrag nach Maßgabe des Archivgesetzes NRW verkürzt werden. Über die Verkürzung von Schutzfristen entscheidet die Archivleitung.
- 3) Antragstellende haben sich auf Verlangen auszuweisen. Mit ihrer Unterschrift auf dem Benutzungsantrag erkennen sie die Benutzungsordnung und Gebührenordnung an. Die Antragstellenden haben im Benutzungsantrag Angaben über den Zweck der Benutzung sowie den Gegenstand der Nachforschungen zu machen. Über den Benutzungsantrag und die Modalitäten der Benutzung entscheidet die Archivleitung.
- 4) Sofern kein magaziniertes Archivgut verwendet und keine Bände aus der Archivbibliothek entliehen werden, kann das Stadtarchiv auf einen schriftlichen Antrag verzichten und die Benutzungsgenehmigung mündlich erteilen.
- 5) Die Benutzung des Archivs kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten bzw. schutz-

- würdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden;
- b) die Archivalien durch die Stadt Sankt Augustin für die laufende Aufgabenerledigung benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde;
 - c) bei Archivgut von Dritten Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen oder
 - d) Antragstellende wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen bzw. ihnen erteilten Auflagen nicht einhalten.
- 6) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) Nutzende gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder Auflagen nicht einhalten oder
 - d) Nutzende Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachten.
- 7) Die anbietungspflichtigen Stellen haben das Recht, das von ihnen selbst, von ihren Rechts- und Funktionsvorgängern oder von ihnen nachgeordneten Stellen abgegebene Archivgut jederzeit zu benutzen. Dies gilt jedoch nicht für personenbezogene Unterlagen und Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift gesperrt, vernichtet oder gelöscht werden müssen. Diese werden durch das Archiv bis zum Ablauf aller datenschutzrechtlichen Fristen verwahrt und gegen unbefugten Zugriff gesperrt (Löschungssurrogat).
- 8) Einzelheiten der Benutzung kann die Archivleitung im Sinne des Archivgesetzes und dieser Benutzungsordnung nach eigenem Ermessen in Benutzungshinweisen regeln. Über diese Vorgaben sind Antragsteller in geeigneter Form zu informieren.

§ 5

Rechtsschutzbestimmungen

- 1) Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter, zu wahren. Wer diese Rechte und Belange verletzt, hat dies den Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.
- 2) Die Erlaubnis zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, kann davon abhängig gemacht werden, dass die schriftliche Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger beigebracht wird.
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Findmittel und Reproduktionen.

§ 6

Belegexemplare, Reproduktionen und Veröffentlichung

- 1) Nutzende sind verpflichtet, von einem Medienwerk, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Dies

- gilt auch für Manuskripte, Prüfungsarbeiten und Veröffentlichungen, die eine Reproduktion städtischen Archivguts enthalten.
- 2) Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung von Archivgut des Stadtarchivs sind stets als Nachweis „Stadtarchiv Sankt Augustin“ und die Archivsignatur des Originals anzugeben.
 - 3) Die selbständige Erstellung von fotografischen Reproduktionen kann Nutzenden für den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck bei gemeinfreiem Archivgut, das keinen Schutzfristen mehr unterliegt und bei dem schutzwürdige Belange Dritter nicht berührt werden, auf Antrag erlaubt werden. Sie ist in der Regel gebührenfrei, kann aber mit Auflagen versehen werden, z.B. um Beschädigungen des Archivguts auszuschließen.
 - 4) Nutzende können beim Stadtarchiv Reproduktionen in Auftrag geben. Es gilt hierfür die Gebührenordnung des Stadtarchivs.
 - 5) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Durchführung größerer Aufträge zu Lasten anderer Benutzer oder des Dienstbetriebes.

§ 7 Haftung

- 1) Nutzende sind verpflichtet, das Archivgut sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu schützen. Insbesondere ist es untersagt, daran Veränderungen vorzunehmen, z.B. durch Unterstreichungen, Markierungen, Glossierungen oder Knicke. Nutzende sind verpflichtet, dem Stadtarchiv unverzüglich bei der Benutzung des Archivguts entstandene Schäden mitzuteilen. Sie haften für Schäden, die durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Missachtung von Benutzungshinweisen entstanden sind.
- 2) Die Stadt Sankt Augustin haftet nur für Schäden der Benutzer, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit städtischen Personals bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 8 Hausrecht und Verhaltensregeln im Stadtarchiv

- 1) Die Archivleitung übt das Hausrecht aus. Dieses kann auf das Personal des Stadtarchivs delegiert werden. Aufgrund des Hausrechts erteilten Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 2) Rauchen und offenes Feuer sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.
- 3) Störungen der anderen Nutzenden sind untersagt.

§ 9 Kosten der Benutzung

- 1) Mobiliar und Ausstattung des Stadtarchivs sind pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu schützen.
- 2) Die Mitnahme von Archivalien oder nicht regulär entliehenem Bibliotheksgut aus dem Benutzerraum wird als Diebstahl zur Anzeige gebracht.

- 3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzenden wird keine Haftung übernommen.

Grundsätze der Gebührenerhebung, Gebührentatbestände bei der Nutzung von Archivgut sowie durch die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten werden ebenso wie Einzelheiten zur Ermäßigung und Befreiung von solchen Gebühren in der Gebührenordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin vom 01.05.2006 außer Kraft.